

Vereinbarung über Vertragsregelungen zur Home-Care-Betreuung

zwischen

der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V mit Wirkung für die Ortskrankenkassen

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Die Vertragspartner vereinbaren, auch im 3. Quartal 2009 die gemäß der Vereinbarungen vom 08.12.2008 für das 1. Quartal 2009 und 09.03.2009 für das 2. Quartal 2009 am 30.06.2009 in Kraft befindlichen Inhalte der Vereinbarung über die Förderung einer qualitativen Präfinalversorgung krebs- und AIDS-kranker Patienten („Home-Care-Betreuung“) vom 21.12.2004, zuletzt geändert mit § 7 der Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen 2008 vom 06.08.2008, weiter gelten zu lassen, mit der Maßgabe, dass die genannte Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt wird.

Ärzte, die bis zum 30.06.2009 bereits eine Abrechnungsgenehmigung für Home-Care-Leistungen gemäß der genannten oder einer früheren Vereinbarung von der KV Berlin erhalten haben, gelten ab 01.07.2009 ohne besonderen Antrag als abrechnungsberechtigt für Home-Care-Leistungen nach dieser Vereinbarung.

Berlin, den 13.05.2009


Kassenärztliche Vereinigung Berlin

i.V. 
AOK – Die Gesundheitskasse